



Gemeinde Gontenschwil



Gemeinde Zetzwil

Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil

**Tarif über die Entschädigung
von Einsatzkosten
1. Januar 2025**



Gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 wird für die Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil der folgende Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) <u>Personen</u>		
1. Einsatz, je Person und Stunde	-/-	50.00
2. Retablierung, je Person und Stunde	-/-	50.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer ab 3 Stunden pro Person	30.00	-/-
b) <u>Fahrzeuge und Anhänger</u> (bisheriger Punkt 4 Autodrehleiter wurde gestrichen)		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.00	30.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.00	50.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.00	140.00
4. Anhänger, Motorspritzen, u.a.	30.00	20.00
c) <u>Ausrüstung</u>		
1. Pressluft-Atmenschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	25.00	-/-
2. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Ketten- sägen, mobile Notstrom-Aggregate usw.	-/-	20.00
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je lm		
- Nennweite 75 mm	0.70	-/-
- Nennweite 40 oder 55 mm	0.50	-/-
4. Löschmittel effektive Kosten		

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

¹ Die Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil übernimmt bei einer automatischen Brandmelde- oder Löschanlage die Kosten für den ersten Fehlalarm, sofern nicht offensichtliches Verschulden vorliegt. Alle weiteren Alarmierungen der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage innerhalb eines Kalenderjahres werden als wiederholter Fehlalarm verrechnet.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Pauschalbetrag, inkl. Personal-, Material- und Fahrzeugkosten,
Tagtarif 06.00 bis 22.00 Uhr | CHF 1'000.00 |
| 2. Pauschalbetrag, inkl. Personal-, Material- und Fahrzeugkosten
Nachtтарif 22.00 bis 06.00 Uhr | CHF 1'500.00 |

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat der betreffenden Verbandsgemeinde, auf Antrag des Feuerwehrkommandos, festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Indexierung

Alle Tarifsätze sind indexiert und basieren auf einem Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise im Januar 2024 von 106.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie werden durch die Feuerwehrkommission der Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mindesten 5 Punkte verändert.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2025, bzw. mit Rechtskraft der Gemeindeversammlungsbeschlüsse in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Zetzwil am 14. November 2024 und am 23. Dezember 2024 in Rechtskraft erwachsen.

5732 Zetzwil, 23. Dezember 2024

Gemeinderat Zetzwil

Gemeindeammann: Gemeindeschreiberin:

Daniel Heggli

Patrizia Salm

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Gontenschwil am 22. November 2024 und am 30. Dezember 2024 in Rechtskraft erwachsen.

5728 Gontenschwil, 30. Dezember 2024

Gemeinderat Gontenschwil

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

Renate Gautschy

Reto Mäder